

STATUTEN des Vereines
Tauchsportverband Salzburg
(Landesverband Salzburger Tauchsportvereine)
Stand 14.03.2007
ZVR-Zahl: 098501439

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verband führt den Namen „Tauchsportverband Salzburg“ (Landesverband Salzburger Tauchsportvereine), im Folgenden „TSVS“ genannt.

Der TSVS hat seinen Sitz in Salzburg. Der TSVS ist der Landesfachverband Salzburger Sporttaucher und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg.

§ 2 Zweck:

a) Der TSVS ist ein gemeinnütziger, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der weder kommerzielle noch politischen Ziele verfolgt und konfessionell neutral ist.

b) Der TSVS fördert den Unterwassersport und begünstigt die Unterwasserforschung auf Landesebene. Er vertritt alle damit zusammenhängenden Interessen.

c) Der TSVS unterstützt im Rahmen der Statuten und unter Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten die Bildung neuer Tauchclubs und anderer, nicht auf Gewinn gerichteter Vereinigungen, die eine Unterwassertätigkeit ausüben und sich zur Erhaltung von Fauna, Flora und der archäologischen Fundstellen unter Wasser bekennen.

d) Der TSVS unterstützt und organisiert im Rahmen der Statuten und unter Maßgabe finanzieller Möglichkeiten, Veranstaltungen und Wettbewerbe, die den Interessen des TSVS förderlich sind.

e) Zur Verwirklichung seines Programms nimmt der Verband auf nationaler und internationaler Ebene Kontakte mit zuständigen Behörden und Vereinigungen auf und fördert die Zusammenarbeit mit ihnen.

f) Der TSVS unterstützt im Bedarfsfall auf freiwilliger Basis die Exekutive, das Rote Kreuz und die Feuerwehr bei Katastropheneinsätzen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) Durchführung von Veranstaltungen, Lehrgängen und Schulungen

b) Abhaltung von Versammlungen

c) Öffentlichkeitsarbeit (wie z.B.: einer Homepage)

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren

b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Aktivitäten

c) freiwillige Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

d) öffentliche Zuschüsse und Subventionen

§ 4 Mitglieder:

Als ordentliches Mitglied gilt jeder dem Vereinsgesetz 2002 BGBl. I Nr. 66/2002 - oder nachfolgender Vereinsgesetze – entsprechende Salzburger Verein, sowie jede Sektion eines Salzburger Sportvereines, der bzw. die die Pflege des Tauchsportes zum Zwecke hat und alle Rechte und Pflichten des TSVS anerkennt und nach § 5 aufgenommen wurde.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft:

Ansuchende Vereine bzw. Sektionen von Sportvereinen, die dem TSVS beitreten wollen, müssen das Ansuchen schriftlich an das Präsidium richten. Diesem Ansuchen sind die vereinsbehördlich genehmigten Statuten, ein Verzeichnis von mindestens 5 beitragspflichtigen Mitgliedern sowie die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes beizufügen. Vom Aufnahmeansuchen sind alle im TSVS integrierten ordentlichen Mitglieder zu verständigen. Erfolgt seitens der ordentlichen Mitglieder innerhalb von 8 Wochen ab Zustellung kein Einspruch, so gilt ihr Einverständnis als gegeben. Bei Einspruch eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder entscheidet die nächste ordentliche Generalversammlung endgültig. Die Entscheidung der Generalversammlung kann dem ansuchenden Verein ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.

Mit der Aufnahme in den TSVS anerkennt jeder antragsstellende Verein bzw. jede antragsstellende Sektion die Statuten des TSVS.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- b) den freiwilligen Austritt:

Der Austritt kann nur mit Datum 31.12. jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Aufgabebestätigung maßgeblich.

- c) den Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem TSVS kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Präsidiums erfolgen:

- 1) wenn Mitglieder, die trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung und der Setzung einer 14 tägigen Nachfrist, länger als 6 Monate mit ihrem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben sind. Die Verpflichtung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt
- 2) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des TSVS gerichtet sind oder geeignet sind das Ansehen des TSVS zu schädigen
- 3) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten
- 4) wegen eines Verhaltens nach § 15 letzter Absatz

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte, haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Verbandsvermögen Anspruch.

§ 7 Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des TSVS:

- a) die Generalversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Rechnungsprüfer
- c) das Schiedsgericht
- e) allfällige Beiräte

§ 9 Die Generalversammlung (GV):

Die GV ist das oberste Organ des TSVS. Sie wird aus den Delegierten der angeschlossenen Vereine gebildet und wird vom Präsidium einberufen.

- (1) Die ordentliche GV findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten jedes Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche GV findet auf Beschluss des Präsidiums, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mehr als 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge an die GV zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 14 Tage vor Abhaltung derselben beim Präsidium schriftlich eingebracht werden.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, in der GV pro Mitgliedsverein drei Vertreter zu entsenden, die sich mit einer schriftlich satzungsgemäß gefertigten Vollmacht ihres Vereines auszuweisen haben. Von den drei entsandten Vertretern ist einer wortführend, er besitzt das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Er beteiligt sich an den Wahlen und Beschlüssen mit der ihm zugeteilten Mandatszahl.
- (5) Stimmzuteilung: Jedes ordentliche Mitglied (Verein) erhält pro Verein 1 Mandat zugeteilt.

Die GV ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung am selben Ort ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten statt.

- (6) Bei Statutenänderung, bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist eine einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Den Vorsitz in der GV führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Präsidialmitglied.
- (8) Über die Verhandlung jeder GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Anzahl und die Namen der anwesenden vertretenen Mitglieder, Beschlussfähigkeit, Stimmenverhältnis sowie alle anderen Angaben ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist allen ordentlichen Mitgliedern innerhalb 6 Wochen zuzustellen.

§ 10 Wirkungskreis der GV:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Stimmberechtigung und Stimmverteilung
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder außerordentlichen GV
- c) Bericht der Präsidialmitglieder
- d) Bericht der Rechnungsprüfer
- e) Antrag über die Entlastung der Verbandsorgane
- f) Beschlussfassung über den Voranschlag

- g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Präsidiumsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem TSVS
- h) Wahlen des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- i) Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern nach Einspruch eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder gegen das Aufnahmeansuchen
- j) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- l) Beschlussfassung über Anträge ordentlicher Mitglieder und des Präsidiums
- m) Festlegen der Dauer der Beiratstätigkeit (gegebenenfalls bis auf Widerruf)
- n) Allfälliges

§ 11 Das Präsidium:

(1) Das Präsidium besteht aus:

dem Präsidenten

den Vizepräsidenten

dem Schriftführer

dem Kassier

dem Leiter der Sportkommission

(2) Das Präsidium, das von der GV gewählt wird, hat so lange es beschlussfähig ist, bei Ausscheiden eines gewählten

Mitgliedes, das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden GV einzuholen ist. Scheidet der Präsident aus irgendwelchen Gründen aus, so übernimmt der Vizepräsident die Geschäfte, bis zur Durchführung der Neuwahl. Ist das Präsidium infolge Ausscheidens mehrerer Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist von der GV ein neues Präsidium zu wählen.

(3) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt 3 Jahre, auf jeden Fall bis zur Neuwahl eines Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens 3 anwesend sind.

(5) Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Präsidiums genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden, ordentlichen Mitglieder ist namentlich mittels Stimmzettel abzustimmen. Das Präsidium wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten und einem Präsidiumsmitglied schriftlich einberufen.

(6) Das Protokoll ist am Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

(7) An der Sitzung des Präsidiums können die Rechnungsprüfer und die Beiräte mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Wirkungskreis des Präsidiums:

Das Präsidium ist das leitende und überwachende Organ des Landesverbandes und hat für die Abwicklung der Verbandsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen. In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses

- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen GV
- c) Vorbereitung der Anträge für die GV
- d) Überwachung des Vollzuges der in der GV gefassten Beschlüsse
- e) Aufnahme (siehe §5) und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind
- g) Beschluss einer Geschäftsordnung
- h) Das Präsidium ist berechtigt, Beiräte einzusetzen und diesen die Ausarbeitung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen.

§ 13 Obliegenheiten der Präsidialmitglieder:

- (1) Der Präsident vertritt den TSVS in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz im Präsidium und in der GV. Wichtige Geschäftsbriefe, insbesondere den TSVS verpflichtende Schriftstücke und Urkunden, zeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten, gemeinsam mit dem Kassier.
- (2) Ein Vizepräsident übernimmt im Bedarfsfall die Tätigkeiten des Präsidenten bei dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Für wichtige Schriftstücke zeichnet er gemeinsam mit dem Schriftführer.
- (3) Der Schriftführer hat den anfallenden Schriftverkehr auf Weisung zu erledigen und die Protokolle sowie Ausschreibungen zu erstellen und zeichnet mit dem Präsidenten gemeinsam.
- (4) Der Kassier führt die Finanzgeschäfte des TSVS auf Weisung des Präsidiums und ist angehalten, der alljährlichen GV den Jahresabschluss vorzulegen.
- (5) Der Leiter der Sportkommission organisiert und koordiniert alle sportlichen Aktivitäten des TSVS. Pflege der Kontakte zur Landessportbehörde und zum nationalen Fachverband. Verwaltung zweckgebundener Subventionen in Zusammenarbeit mit dem Kassier. Nominierung der Teilnehmer an internationalen Meisterschaften.
- (6) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und den Vereinen bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der GV.

§ 14 Rechnungsprüfer:

Die Rechnungsprüfer bestehen aus 2 Mitgliedern die von der GV jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie überprüfen die Finanzgebarung des TSVS mit jedem Kalenderjahr und berichten darüber der GV. Die Rechnungsprüfer haben bei allen Sitzungen des TSVS beratende Stimme. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht:

In allem aus dem TSVS entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 5 Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Präsidium 2 Verbandsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Verbandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung aller Streitparteien nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können die ordentlichen Gerichte anrufen, haben jedoch alle dem TSVS entstehenden Kosten (wie z.B.: Gerichts-, Sachverständigen-, Rechtsanwalts- und Dolmetschkosten) zu ersetzen.

§ 16 Beiräte:

Bei Bedarf können Beiräte für alle Belange des TSVS gebildet werden. Die Gründung wird durch einfache Mehrheit des Präsidiums beschlossen. Die Funktionsdauer der Beiräte wird bei der nächsten GV festgesetzt.

§ 17 Haftung:

Das Präsidium haftet nur bis zur Höhe des Verbandsvermögens. Der TSVS haftet seinen Mitgliedern nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

§ 18 Auflösung des TSVS:

(1) Die freiwillige Auflösung des TSVS kann nur in einer außerordentlichen GV, die eigens zu diesem Zwecke einberufen wurde, mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche GV über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Sollte hierbei in zwei Abstimmungen eine 2/3 Mehrheit nicht erreicht werden, genügt bei der 3. Abstimmung die einfache Mehrheit.

(2) Das vorhandene Verbandsvermögen fließt jedenfalls gemeinnützigen Institutionen im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu. Das letzte gewählte Präsidium des TSVS hat die freiwillige Auflösung binnen gesetzlicher Frist nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Es ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.